

Stadt Bopfingen

Landkreis Ostalbkreis

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Pferdehaltung am Fleckenweg“ Gemarkung Dirgenheim, Gemeinde Kirchheim am Ries

Hier:

- a) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB
- b) frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

a)

Die Verwaltungsgemeinschaft Bopfingen – Kirchheim am Ries – Riesbürg hat am **14.10.2025** in öffentlicher Sitzung die Aufstellung der Flächennutzungsplanänderung im Parallelverfahren mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Pferdehaltung am Fleckenweg“ Gemarkung Dirgenheim, Gemeinde Kirchheim am Ries beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Geltungsbereich / Lage des Plangebietes

Die Lage des Plangebietes ist dem nachfolgend abgebildeten Planausschnitt zu entnehmen. Dieser Planausschnitt mit Kennzeichnung der Abgrenzung des Geltungsbereichs der Flächennutzungsplanänderung ist Bestandteil des Beschlusses.

Der Bereich der Flächennutzungsplanänderung umfasst die Fl.-Nrn. 116 und 117 Gemarkung Dirgenheim, Gemeinde Kirchheim am Ries.

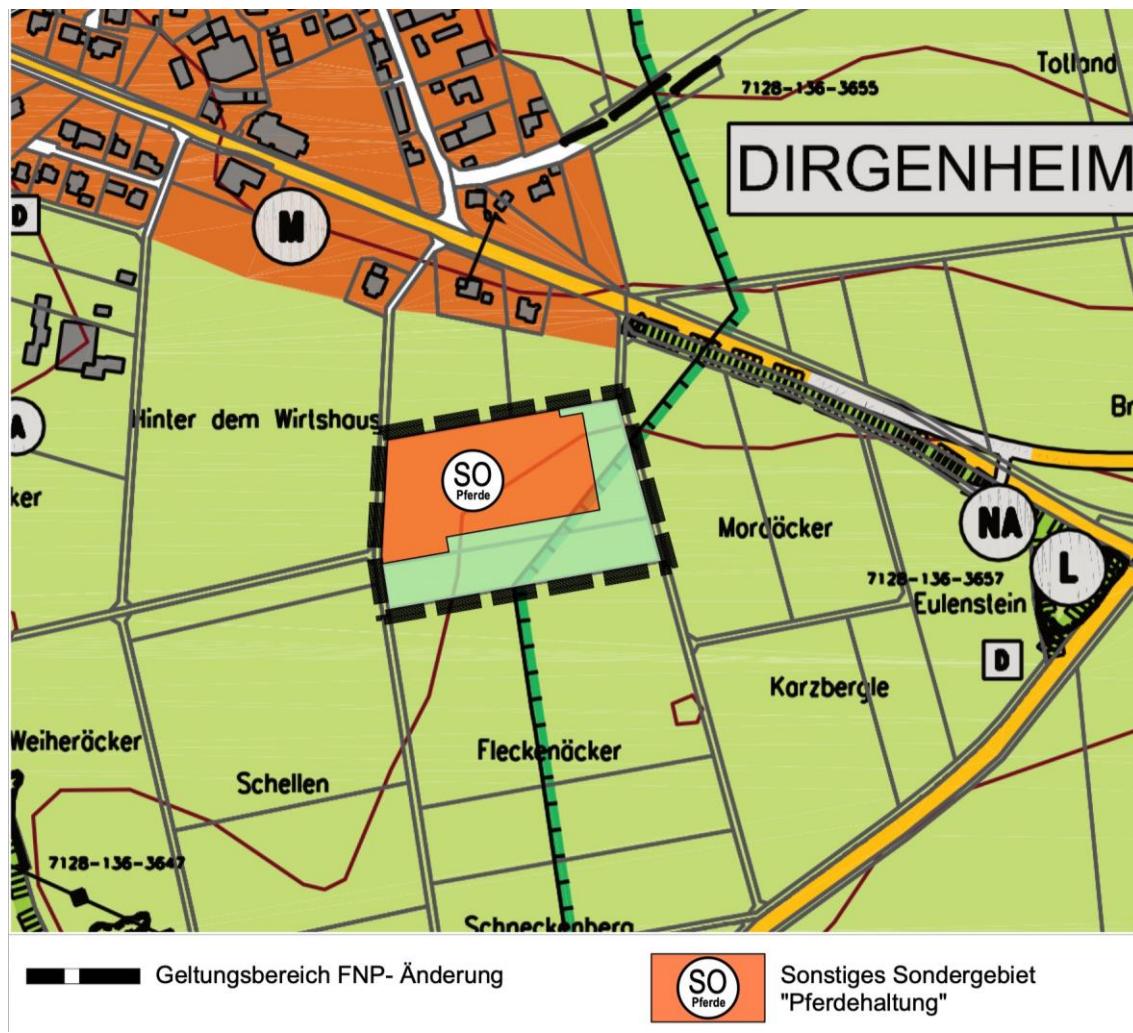


Abbildung 1: Lage der Flächennutzungsplanänderung (schwarze Balkenlinie), M 1:5000

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

Die Änderung des Flächennutzungsplanes ist notwendig, um die Voraussetzungen zur Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes für die Errichtung von Anlagen zur Pferdehaltung im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Pferdehaltung am Fleckenweg“ zu schaffen, da der Bebauungsplan derzeit nicht aus den Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplans entwickelt werden kann.

Nachdem das Vorhaben zudem nicht als privilegiert im Sinne des § 35 Abs. 1 BauGB einzustufen ist, besteht die Notwendigkeit einer vorbereitenden (Flächennutzungsplan) und einer verbindlichen (Bebauungsplan) Bauleitplanung nach dem BauGB.

Der Änderungsbereich ist im wirksamen Flächennutzungsplan als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt. Die bisherigen Darstellungen werden daher im betreffenden Bereich im Wesentlichen in ein sonstiges Sondergebiet gem. § 11 BauNVO mit Zweckbestimmung: Pferdehaltung und dazugehörige Grünflächen geändert.

Verfahrensart

Die Änderung des Flächennutzungsplanes wird im Parallelverfahren mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Pferdehaltung am Fleckenweg“ Gemarkung Dirgenheim, Gemeinde Kirchheim am Ries, im Sinne von § 8 Abs.3 Satz 1 BauGB vorgenommen.

Sie erfolgt im Regelverfahren mit frühzeitiger Unterrichtung und Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange sowie mit der Erstellung eines Umweltberichtes.

b)

In der Sitzung vom **14.10.2025** hat die Verwaltungsgemeinschaft Bopfingen – Kirchheim am Ries – Riesbürg dem Vorentwurf der Flächennutzungsplanänderung zugestimmt und beschlossen, diesen für die Dauer eines Monats gemäß § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich auszulegen.

Der Vorentwurf der Flächennutzungsplanänderung mit Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 28.07.2025 ist hierzu in der Zeit vom

27.10.2025 bis einschließlich 28.11.2025

online einsehbar unter <www.bopfingen.de> → „Rathaus & Bürgerservice“ → „Ausschreibungen & Bekanntmachungen“ → „Aktuelle Bekanntmachungen“

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet liegen die Unterlagen im Rathaus Bopfingen, Marktplatz 1, 73441 Bopfingen während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Stellungnahmen können während dieser Frist abgegeben werden. Diese sollen elektronisch übermittelt werden (z.B. per E-Mail an infobopfingen@bopfingen.de). Bei Bedarf können diese auch auf anderem Weg (z.B. per Brief an vorstehende Anschrift oder während der Dienststunden zur Niederschrift bei der Kommune) vorgebracht werden. Gemäß § 4a Abs. 5 BauGB können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über das Bauleitplanverfahren unberücksichtigt bleiben, wenn die Kommune den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanverfahrens nicht von Bedeutung ist.

Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB)

Hinweis zum Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Bopfingen, den **24.10.2025**

Dr. Gunter Bühler
Bürgermeister